

Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher

Präambel

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“)

und die folgenden nationalen Verwaltungen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich
Ministerium für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation, Seeverkehrsverwaltung, der Republik Bulgarien
Ministerium für nationale Entwicklung Ungarns
Ministerium für Infrastruktur der Republik Polen
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Rumäniens
Ministerium für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung der Slowakischen Republik
Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik

(im Folgenden „Vertragsverwaltungen“),

haben

in dem Bestreben, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden in der Binnenschifffahrt zu vereinfachen und die Freizügigkeit der Besatzungsmitglieder zu erleichtern,

in dem Bewusstsein, dass die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher in Europa die Freizügigkeit der Besatzungsmitglieder in Europa erleichtert und daher zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels in dieser Branche beitragen kann,

in der Feststellung, dass die in Europa genutzten Schifferdienstbücher in allen Punkten außer dem der eingetragenen Befähigungen als gleichwertig angesehen werden können,

in dem Wunsch, so schnell und so gesamteuropäisch wie möglich zu handeln,

nach Maßgabe des auf den gesamteuropäischen Konferenzen in Rotterdam (2001) und Bukarest (2006) bekundeten Willens zum „Voranbringen der gesamteuropäischen Kooperation für ein freies und starkes Transportwesen auf den Binnenwasserstraßen“,

in der Feststellung, dass der Abschluss dieser multilateralen Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Schifferdienstbücher dem gleichzeitigen und zusätzlichen Abschluss bilateraler Vereinbarungen zwischen der ZKR und bestimmten Vertragsverwaltungen, oder zwischen bestimmten Vertragsverwaltungen, zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungen nicht im Wege steht,

in der Überzeugung, dass es sinnvoll ist, gleichzeitig an der gegenseitigen Anerkennung der auf Abschlüssen und Ausbildungen in der Binnenschifffahrt basierenden Befähigungen weiterzuarbeiten,

in der Feststellung, dass die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher an Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu koppeln ist, insbesondere um die Modalitäten für die Eintragungen in die anerkannten Schifferdienstbücher zu klären, gemeinsame Praktiken zu entwickeln und zuverlässige Systeme für den Informationsaustausch einzurichten,

in Anerkennung der Tatsache, dass es längerfristig wünschenswert wäre dafür zu sorgen, dass eine Person Inhaber nur eines einzigen Schifferdienstbuches sein kann,

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden sind die Behörden, die zur Ausstellung der Schifferdienstbücher und zur Erteilung von Sichtvermerken befugt sind.

Die für die Ausstellung der rheinischen Schifferdienstbücher und die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen rheinischen Behörden sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die für die Ausstellung der nationalen Schifferdienstbücher und die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Behörden der Vertragsverwaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung

1. Die ZKR anerkennt die Gültigkeit der von den zuständigen Behörden der Vertragsverwaltungen ausgestellten nationalen Schifferdienstbücher auf dem Rhein.
2. Die Vertragsverwaltungen anerkennen die Gültigkeit der von den zuständigen rheinischen Behörden und von den zuständigen Behörden der anderen Vertragsverwaltungen ausgestellten Schifferdienstbücher auf den Wasserstraßen, die im Hoheitsgebiet ihres Staates liegen.

Artikel 3

Datenhaltung durch die ausstellende Behörde

1. Von den zuständigen Behörden ist ein Verzeichnis der jeweils von ihnen ausgestellten Schifferdienstbücher zu führen. In dieses Verzeichnis sind folgende Mindestangaben aufzunehmen:
 - Nummer des Schifferdienstbuchs
 - Ausstellungsdatum
 - Name und Vorname des Inhabers
 - Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers
 - Staatsangehörigkeit und Art des Ausweises
 - Befähigung des Inhabers.
2. Bei der jeweils zuständigen Behörde ist zudem für die Inhaber der von ihr ausgestellten Schifferdienstbücher jeweils eine Akte zu führen, in der insbesondere folgende Unterlagen aufzubewahren sind:
 - die Zeugnisse und Prüfungsnachweise zu den im Schifferdienstbuch eingetragenen Befähigungen in Kopie,
 - der Nachweis für die Fahrzeiten in Kopie, wenn die Befähigung auf der Grundlage der erforderlichen Fahrzeiten erworben wurde,
 - ein ärztliches Zeugnis, das die Tauglichkeit des Inhabers nachweist.

Artikel 4

Informationsaustausch

1. Auf Verlangen ist der in den Anlagen 1 oder 2 aufgeführten zuständigen Behörde jeweils ein Exemplar der anerkannten Schifferdienstbücher zur Verfügung zu stellen.
2. Jede zuständige Behörde ist sämtlichen zuständigen Behörden, auf Verlangen, hinsichtlich der in Artikel 3 aufgelisteten Informationen zu den ausgestellten Schifferdienstbüchern auskunftspflichtig.

Artikel 5

Eintragungen in anerkannte Schifferdienstbücher durch die zuständigen Behörden

1. *Tauglichkeit*

- Nur die zuständigen rheinischen Behörden sind befugt, in einem rheinischen Schifferdienstbuch Eintragungen zur Tauglichkeit des Inhabers vorzunehmen. Diese erfolgen gemäß den rheinischen Vorschriften. Diese Eintragungen werden auf den Wasserstraßen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsverwaltungen liegen, als gültig anerkannt.
- Nur die zuständigen Behörden des Ausstellerstaates sind befugt, in einem nationalen Schifferdienstbuch Eintragungen zur Tauglichkeit des Inhabers vorzunehmen. Diese erfolgen gemäß den nationalen Vorschriften des Ausstellerstaates. Die Vertragsverwaltungen erkennen die Gültigkeit dieser Eintragungen auf den Wasserstraßen, die in ihrem Hoheitsgebiet liegen, an, und die ZKR erkennt die Gültigkeit dieser Eintragungen auf dem Rhein an.

2. *Kontrollvermerke zur Bescheinigung zurückgelegter Streckenfahrten und Fahrzeiten*

Die Kontrollvermerke zur Bescheinigung absolvierter Streckenfahrten und Fahrzeiten können von jeder zuständigen Behörde nach Artikel 1 in die anerkannten Schifferdienstbücher eingetragen werden.

3. *Befähigung*

- Nur die zuständigen rheinischen Behörden sind befugt, in alle (rheinischen oder nichtrheinischen) Schifferdienstbücher Eintragungen zur Befähigung des Inhabers nach den rheinischen Vorschriften vorzunehmen. Diese Eintragungen erfolgen auf der für Befähigungen nach den rheinischen Vorschriften vorgesehenen Seite des Schifferdienstbuches. Nur diese Eintragungen werden auf dem Rhein als gültig anerkannt.
- Nur die zuständigen nationalen Behörden des Ausstellerstaates sind befugt, in nationale Schifferdienstbücher Eintragungen zur Befähigung des Inhabers nach den nationalen Vorschriften vorzunehmen. Diese Eintragungen erfolgen auf der zu diesem Zweck vorgesehenen Seite des nationalen Schifferdienstbuches. Sie können auch auf der Seite des rheinischen Schifferdienstbuches, die für die Befähigung nach außerhalb des Rheins geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, eingetragen werden. Diese Eintragungen werden auf dem Rhein nicht als gültig anerkannt.

Artikel 6

Gemeinsame Sitzungen

Es sind, soweit erforderlich, gemeinsame Sitzungen der nationalen Experten der ZKR und der Vertragsverwaltungen abzuhalten. An den gemeinsamen Sitzungen können auch Vertretungen der Flusskommissionen und der Europäischen Kommission anwesend sein. Mit den gemeinsamen Sitzungen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Beitrag zur übereinstimmenden Gestaltung der verschiedenen geltenden Vorschriften im Zuge künftig erforderlicher Entwicklungen und Anpassungen der Vorschriften;
- Erörterung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung, von Verstößen und von wünschenswerten Abhilfemaßnahmen;
- Prüfung und Entwicklung von Verfahren zum Informationsaustausch;
- Koordination der Kontrollmechanismen zwischen den Staaten;
- Vergleich der Modalitäten für den Erwerb der Befähigungen und Vorantreibung der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungen.

Artikel 7

Vereinbarungssekretariat

Ein Vereinbarungssekretariat (im Folgenden „Sekretariat“) wird eingerichtet. Es wird vom Sekretariat der ZKR in Straßburg geführt. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- logistische Unterstützung bei der Organisation der in Artikel 6 vorgesehenen gemeinsamen Sitzungen;
- Aktualisierung der Liste der zuständigen Behörden in den Anlagen 1 und 2;
- Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsverwaltungen untereinander, zwischen diesen Verwaltungen und der ZKR sowie zwischen den in Artikel 1 festgelegten zuständigen Behörden;
- Verwaltung einer Seite der ZKR-Website, auf der nützliche Informationen zur Umsetzung der Vereinbarung abrufbar sind;
- Übernahme weiterer Aufgaben, die für die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der Vereinbarung notwendig sein könnten.

Artikel 8

Informations- und Abstimmungspflicht im Falle von Änderungen der jeweils geltenden Vorschriften

Die ZKR und die Vertragsverwaltungen informieren einander so bald wie möglich und unabhängig von den gemeinsamen Sitzungen über Änderungen und Entwicklungen, die in Bezug auf die bei ihnen geltenden Vorschriften geplant sind. Bevor Änderungen zur Beschlussfassung kommen, stimmen sie sich untereinander ab, um zu vermeiden, dass durch eine Änderung die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher in Frage gestellt wird. Sofern eine Vorschrift geändert wird, ist die geänderte Fassung der Vorschrift unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens unverzüglich an das Sekretariat zu übermitteln. Das Sekretariat wird beauftragt, diese Informationen an die ZKR und sämtliche Vertragsverwaltungen weiterzuleiten.

Artikel 9

Ende der gegenseitigen Anerkennung

1. Sofern die ZKR oder eine der Vertragsverwaltungen zur Auffassung gelangt, dass aufgrund einer Änderung der Vorschriften in einem der von der Vereinbarung betroffenen Staaten oder aufgrund der Vorgehensweise einer der Vertragsverwaltungen die gegenseitige Anerkennung in Frage gestellt ist, hat sie dies dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen, welches die Information an die ZKR und sämtliche Vertragsverwaltungen weiterleitet. Diese bemühen sich zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Anerkennung der Schifferdienstbücher eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierzu kann eine gemeinsame Sitzung einberufen werden.
2. Wenn nach Abschluss der Verhandlungen die ZKR oder eine der Vertragsverwaltungen nach wie vor der Überzeugung ist, dass die gegenseitige Anerkennung ohne Gefährdung der Sicherheit in der Binnenschifffahrt nicht aufrechterhalten werden kann, kann sie die gegenseitige Anerkennung gegenüber der betreffenden Vertragsverwaltung beenden. Der entsprechende Beschluss tritt zwölf Monate nach Zustellung an das Sekretariat gegenüber dieser Vertragsverwaltung in Kraft.

Artikel 10

Änderungen

1. Änderung der Anlagen

Die ZKR und die Vertragsverwaltungen teilen dem Sekretariat unverzüglich alle Änderungen an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Listen der zuständigen Behörden mit. Das Sekretariat verändert die betreffende Anlage entsprechend und leitet diese unverzüglich an die ZKR und die Vertragsverwaltungen weiter.

2. Änderung der Vereinbarung

Die ZKR oder eine Vertragsverwaltung kann dem Sekretariat Vorschläge zur Änderung der Vereinbarung unterbreiten. Die ZKR und die Vertragsverwaltungen übermitteln dem Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Vorschlags durch das Sekretariat ihre Stellungnahmen und Kommentare. In ihrer Antwort geben sie auch an, ob sie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung wünschen. Trifft innerhalb dieser zweimonatigen Frist keine Antwort ein, wird dies als Zustimmung zum Vorschlag interpretiert. Die Änderung tritt 60 Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft. Das Sekretariat übermittelt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der ZKR und sämtlichen Vertragsverwaltungen eine abgeänderte Fassung der Vereinbarung.

Artikel 11

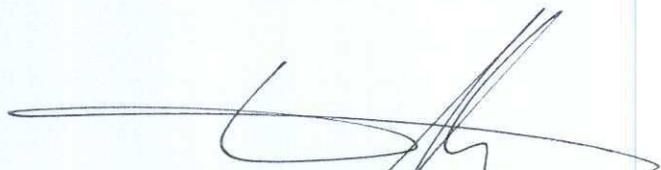
Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Sobald die für das Inkrafttreten der Vereinbarung notwendigen internen Verfahren abgeschlossen sind, teilen die ZKR und die Vertragsverwaltungen dies dem Sekretariat unverzüglich, spätestens jedoch bis 1. Juli 2011, schriftlich mit. Das Sekretariat leitet diese Information an die ZKR und die anderen Vertragsverwaltungen weiter.

2. Jede nationale Verwaltung, deren Schifferdienstbücher die im ZKR-Beschluss 2008-II-8 aufgeführten Kriterien erfüllen, kann beantragen, dieser Vereinbarung beizutreten. Der Beitritt erfordert die Zustimmung der ZKR und sämtlicher Vertragsverwaltungen. Der Beitritt erfolgt ohne Vorbehalt und gilt für die Fassung der Vereinbarung, die zum Zeitpunkt des Beitritts gültig ist. Der formelle Beitrittsantrag wird beim Sekretariat hinterlegt, das ihn unverzüglich an die ZKR und die Vertragsverwaltungen weiterleitet. Sofern weder die ZKR noch eine Vertragsverwaltung einen schriftlichen Einwand formuliert, gilt der Beitrittsantrag nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag seiner Weiterleitung als angenommen. Einwände werden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung geprüft. Der Beitritt wird dann mit einstimmigem Beschluss aller anwesenden Parteien angenommen. An der gemeinsamen Sitzung nicht vertretene Parteien müssen ihre Einwände innerhalb eines Monats äußern. Der Beitritt wird drei Monate nach seiner Annahme durch die ZKR und sämtliche Vertragsverwaltungen gemäß dem oben genannten Verfahren wirksam.
3. Die ZKR oder eine Vertragsverwaltung kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat seinen Austritt erklären. Das Sekretariat informiert darüber die ZKR und alle anderen Vertragsverwaltungen. Der Austritt wird zwölf Monate nach Eintreffen der Mitteilung beim Sekretariat wirksam.
4. Die Vereinbarung ist kein internationaler Vertrag oder internationales Abkommen im völkerrechtlichen Sinne und begründet für die Vertragsverwaltungen als Staaten oder für die ZKR als internationale Organisation keine internationalen Verpflichtungen. Sie berührt keine Rechte und Pflichten, die aus anderen internationalen Vereinbarungen oder EU-Regelwerken resultieren.
5. Der französische, deutsche, niederländische und englische Wortlaut der Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich. Die unterzeichneten Exemplare werden beim Sekretariat hinterlegt. Die ZKR und jede der Vertragsverwaltungen erhalten je eine beglaubigte Abschrift sämtlicher Sprachfassungen. Jede Vertragsverwaltung übersetzt die Vereinbarung in ihre offizielle Landessprache.

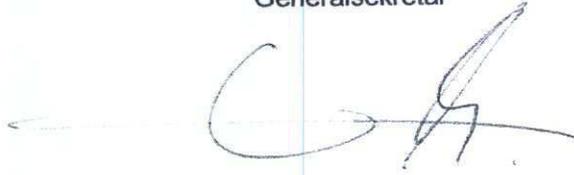
Geschehen zu Straßburg am 8. Dezember 2010



Beglaubigte Abschrift
Der Generalsekretär

Für die ZKR

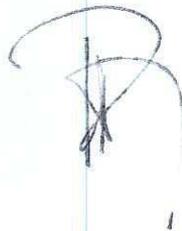
Jean-Marie WOEHLING
Generalsekretär



Für die Vertragsverwaltungen

Für die Verwaltung der Republik Österreich
*Vorbehaltlich des Inkrafttretens - vor dem 1. Juli
2011 - nationaler verordnungsrechtlicher
Bestimmungen, die die Einführung einer ärztlichen
Untersuchung auf Farbunterscheidungsvermögen
vorsehen*)*

Dipl.-Ing. Reinhard VORDERWINKLER
Oberste Schifffahrtsbehörde



Für die Verwaltung der Republik Bulgariens

Capt. Sergey TZARNAKLIYSKI
Generaldirektor der bulgarischen
Seeverkehrsverwaltung



-8
itt
igt
tig
ig
rg
hs
en
er
en
er
en

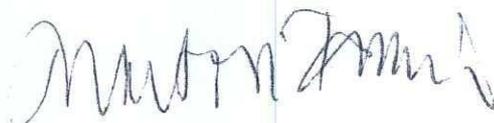
iat
en
im

im
lie
ne
en

ist
gt.
ier
lle

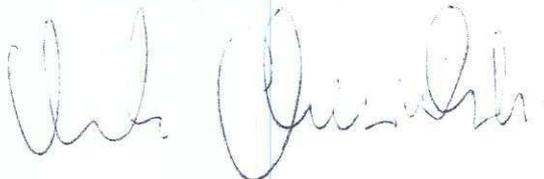
Für die Verwaltung Ungarns
*Vorbehaltlich des Inkrafttretens - vor dem 1. Juli
2011 - nationaler verordnungsrechtlicher
Bestimmungen, die die Einfügung einer Seite für die
Eintragung der Befähigungen nach der rheinischen
Regelung in das ungarische Schifferdienstbuch
vorsehen*)*

Tamás MARTON
Abteilungsleiter Binnenschifffahrt



Für die Verwaltung der Polnischen Republik

Marek CHMIELEWSKI
Stellvertretender Direktor
Abteilung Schifffahrtssicherheit



Für die Verwaltung Rumäniens

Viorel Ion OLEA
Generaldirektor
Generaldirektion für Infrastruktur und Seeverkehr



Für die Verwaltung der Slowakischen Republik
*Vorbehaltlich des Inkrafttretens - vor dem 1. Juli
2011 – nationaler gesetzlicher und
verordnungsrechtlicher Bestimmungen, die die
Einfügung einer Seite für die Eintragung der
Befähigungen nach der rheinischen Regelung in das
slowakische Schifferdienstbuch vorsehen, die
Anforderungen zur Sehfähigkeit ändern und die
Modalitäten für die Bescheinigung der
Streckenfahrten durch die slowakischen Behörden
präzisieren*)*

Matej VANICEK
Leiter des Büros für Binnenschifffahrt



Für die Verwaltung der Tschechischen Republik
*Vorbehaltlich des Inkrafttretens - vor dem 1. Juli
2011 - nationaler verordnungsrechtlicher
Bestimmungen, die die Durchführung dieser
Vereinbarung gestatten*)*

Dipl. Ing. Ivo TOMAN
Vizeminister



*) Notifizierung beim Sekretariat erforderlich, das die ZKR und die anderen Vertragsverwaltungen unterrichten wird.

Liste der zuständigen rheinischen Behörden

Deutschland		
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	Moltkeplatz 17 23566 Lübeck wsa-luebeck@wsv.bund.de	Tel. 0451/6208-0 Fax 0451/6208190
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	Am Hafen 40 25832 Tönning wsa-toenning@wsv.bund.de	Tel. 04861/615-0 Fax 04861/615325
Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel	Alte Zentrale 4 25541 Brunsbüttel wsa-brunsbuettel@wsv.bund.de	Tel. 04852/885-0 Fax 04852/885408
Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau	Schleuseninsel 2 24159 Kiel wsa-kiel-holtenau@wsv.bund.de	Tel. 0431/3603-0 Fax 0431/3603414
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Moorweidenstr. 14 20148 Hamburg wsa-hamburg@wsv.bund.de	Tel. 040/44110-0 Fax 040/44110365
Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven	Am Alten Hafen 2 27472 Cuxhaven wsa-cuxhaven@wsv.bund.de	Tel. 04721/567-0 Fax 04721/567103
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	Wamper Weg 5 18439 Stralsund wsa-stralsund@wsv.bund.de	Tel. 03831/249-0 Fax 03831/249309
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen	Franziuseck 5 28199 Bremen wsa-bremen@wsv.bund.de	Tel. 0421/5378-0 Fax 0421/5378400
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	Am Alten Vorhafen 1 27568 Bremerhaven wsa-bremerhaven@wsv.bund.de	Tel. 0471/4835-0 Fax 0471/4835210
Wasser- und Schifffahrtsamt Emden	Am Eisenbahndock 3 26725 Emden wsa-emden@wsv.bund.de	Tel. 04921/802-0 Fax 04921/802379
Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	Mozartstr. 32 26382 Wilhelmshaven wsa-wilhelmshaven@wsv.bund.de	Tel. 04421/186-0 Fax 04421/186308
Wasser- und Schifffahrtsamt Hannoversch-Münden	Kasseler Str. 5 34646 Hann.-Münden wsa-hann-muenden@wsv.bund.de	Tel. 05541/9520 Fax 05541/9521400
Wasser- und Schifffahrtsamt Verden	Hohe Leuchte 30 27283 Verden wsa-verden@wsv.bund.de	Tel. 04231/898-0 Fax 04231/8981333
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden	Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden wsa-minden@wsv.bund.de	Tel. 0571/6458-0 Fax 0571/64581200
Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	Ludwig-Winter-Str. 5 38120 Braunschweig wsa-braunschweig@wsv.bund.de	Tel. 0531/86603-0 Fax 0531/866031400
Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	Greyerstr. 12 29525 Uelzen wsa-uelzen@wsv.bund.de	Tel. 0581/9079-0 Fax 0531/90791277

Deutschland		
Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	An der Münze 8 50668 Köln wsa-koeln@wsv.bund.de	Tel. 0221/97350-0 Fax 0221/97350222
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Königstr. 84 47198 Duisburg wsa-duisburg-rhein@wsv.bund.de	Tel. 02066/418-111 Fax 02066/418315
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	Emmericher Str. 201 47138 Duisburg wsa-duisburg-meiderich@wsv.bund.de	Tel. 0203/4504-0 Fax 0203/4504333
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Münsterstr. 77 48431 Rheine wsa-rheine@wsv.bund.de	Tel. 05971/916-0 Fax 05971/916222
Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen	Herzog-Arenberg-Str. 66 49716 Meppen wsa-meppen@wsv.bund.de	Tel. 05931/848-111 Fax 05931/848222
Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg	Stefan-Meier-Str. 4-6 79104 Freiburg wsa-freiburg@wsv.bund.de	Tel. 0761/2718-0 Fax 0761/2718155
Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen	Schlossstr. 36 55411 Bingen wsa-bingen@wsv.bund.de	Tel. 06721/306-0 Fax 06721/306155
Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim	C8, 3 68159 Mannheim wsa-mannheim@wsv.bund.de	Tel. 0621/1505-0 Fax 0621/1505155
Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart	Birkenwaldstr. 38 70191 Stuttgart wsa-stuttgart@wsv.bund.de	Tel. 0711/25552-0 Fax 0711/25552155
Wasser- und Schifffahrtsamt Trier	Pacelli-Ufer 16 54290 Trier wsa-trier@wsv.bund.de	Tel. 0651/3609-0 Fax 0651/3609155
Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken wsa-saarbruecken@wsv.bund.de	Tel. 0681/6002-0 Fax 0681/6002155
Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg	Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg wsa-heidelberg@wsv.bund.de	Tel. 06221/507-0 Fax 06221/507155
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz	Schartwiesenweg 4 56070 Koblenz wsa-koblenz@wsv.bund.de	Tel. 0261/9819-0 Fax 0261/98193155
Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg	Obemauer Str. 6 63739 Aschaffenburg wsa-aschaffenburg@wsv.bund.de	Tel. 06021/385-0 Fax 06021/385101
Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt	Mainberger Str. 8 97422 Schweinfurt wsa-schweinfurt@wsv.bund.de	Tel. 09721/206-0 Fax 09721/206101
Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	Marientorgraben 1 90402 Nürnberg wsa-nuernberg@wsv.bund.de	Tel. 0911/2000-0 Fax 0911/2000101

Deutschland		
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	Erlanger Str. 1 93059 Regensburg wsa-regensburg@wsv.bund.de	Tel. 0941/8109-0 Fax 0941/8109160
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	Moritzburger Str. 1 01127 Dresden wsa-dresden@wsv.bund.de	Tel. 0351/8432-50 Fax 0351/8432381 oder 8489020
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	Fürstenwallstr. 19/20 39104 Magdeburg wsa-magdeburg@wsv.bund.de	Tel. 0391/530-0 Fax 0391/5302417
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg wsa-lauenburg@wsv.bund.de	Tel. 04153/558-0 Fax 04153/558448
Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg wsa-brandenburg@wsv.bund.de	Tel. 03381/266-0 Fax 03381/266321
Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	Mehringdamm 129 10965 Berlin wsa-berlin@wsv.bund.de	Tel. 030/69532-0 Fax 030/69532201
Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	Schneidmühlenweg 21 16225 Eberswalde wsa-eberswalde@wsv.bund.de	Tel. 03334/276-0 Fax 03334/276171ou 276172
Belgien		
FOD Mobiliteit en Vervoer Binnenvaartloket Antwerpen	Posthoflei 5 2600 Berchem	Tel. +32 3 229 00 48
SPF Mobilité et Transports Guichet Navigation Intérieure de Liège	La Batte 10 boîte 2 4000 Liège	Tel. +32 4 220 01 49
Frankreich		
Direction départementale des Territoires et de la Mer de la Loire-Atlantique, Service Transport, Centre instructeur de Sécurité Fluviale de Nantes	18, boulevard Gaston Serpette BP 53606 F-44036 NANTES Cedex 1	Tel. 02 40 71 02 15 Fax 02 40 71 02 19
Service de la navigation du Nord -Pas- de Calais, BRAF	263, quai d'Alsace BP 20018 F- 59001 Douai Braf.sn-nord- pdc@developpement- durable.gouv.fr	Tel. 03 27 94 55 60 Fax 03 27 94 55 69
Service de la navigation du Rhône et de la Saône	11, Quai du Maréchal Joffre F-69002 Lyon Cedex 5 Pascale.Piquerez@developpement- durable.gouv.fr	Tel. 04 72 56 17 70 Fax 04 78 37 96 84
Service de la navigation de la Seine	24, Quai d'Austerlitz F- 75013 PARIS Francis.Michon@developpement- durable.gouv.fr	Tel. 01 44 06 19 62 Fax 01 44 06 18 89

Frankreich		
Service de la navigation de Strasbourg	Cité administrative 14 rue du Maréchal Juin F- 67084 Strasbourg cedex Henri.Gries@developpement- durable.gouv.fr	Tel. 03 88 76 79 32 Fax 03 88 76 79 31
Service de la navigation de Toulouse	2 port Saint-Étienne BP 7204 F- 31073 Toulouse Cedex 7 Vincent.Melgoso@developpement- durable.gouv.fr	Tel. 05 61 36 24 00 Fax 05 61 54 66 50
Niederlande		
Stichting Afvalstoffen en Vaardocumenten Binnenvaart	Vasteland 12 e 3011 BL ROTTERDAM Postbus 23041	Tel. +31 104129544 Fax +31 104048019
Schweiz		
Direction ports rhénans suisses Schweizerische Rheinhäfen Direktion	Postfach CH-4019 BASEL	Tel. +41 61 639 9595 Fax +41 61 639 9514

Ts
St
St
S
C
E
I
:

Liste der zuständigen Behörden der Vertragsverwaltungen

Tschechische Republik		
Státní plavební správa Praha	Jankovcova 4 170 00 Praha 7	Tel. +420 234 637 111 Fax +420 266 710 545 pobočka@spspraha.cz
Státní plavební správa Decín	Husitska 1403/8 405 01 Decín 1	Tel. +420 412 557 411 Fax +420 412 510 081 pobočka@spsdecin.cz
Státní plavební správa Prerov	Bohuslava Nemce 640 750 02 Prerov	Tel. +420 581 250 911 Fax +420 581 250 910 pobočka@spsprerov.cz
Österreich		
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde	Radetzkystraße 2 1030 Wien	Tel. +43 1 71162 Fax +43 1 7130326 mobil: +43 664 818 88 68 +43 664 818 89 09 +43 664 818 89 10 w2@bmvit.gv.at
Für die Erteilung von Sichtvermerken zusätzlich:		
Schifffahrtsaufsicht Hainburg	Donaulände 2 2410 Hainburg	Tel. +43 2165 62 365 Fax +43 2165 62 365-99 mobil: +43 664 818 88 50 +43 664 818 88 51 +43 664 818 88 52 schifffahrtsaufsicht.hainburg@bmvit.gv.at
Schifffahrtsaufsicht Wien	Handelskai 267 1020 Wien	Tel. +43 1 728 37 00 Fax +43 1 728 37 00-99 mobil: +43 664 / 818 88 53 +43 664 / 818 88 54 +43 664 / 818 88 55 +43 664 / 818 88 56 schifffahrtsaufsicht.wien@bmvit.gv.at
Schifffahrtsaufsicht Krems	Am Schutzdamm 1 3500 Krems	Tel. +43 2732 83 170 Fax +43 2732 83 170-99 mobil: +43 664 / 818 88 57 +43 664 / 818 88 58 +43 664 / 818 88 59 schifffahrtsaufsicht.krems@bmvit.gv.at
Schifffahrtsaufsicht Grein	Am Hofberg 2 4360 Grein	Tel. +43 7268 / 320 Fax +43 7268 / 7431 mobil: +43 664 / 818 88 60 +43 664 / 818 88 61 +43 664 / 818 88 62 schifffahrtsaufsicht.grein@bmvit.gv.at

Österreich		
Schifffahrtsaufsicht Linz	Regensburgerstraße 4 4020 Linz	Tel. +43 732 / 777 229 Fax +43 732 / 777 229-99 mobil: +43 664 / 818 88 63 +43 664 / 818 88 64 +43 664 / 818 88 65 schifffahrtsaufsicht.linz@bmvit.gv.at
Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell	Nibelungenstraße 3 4090 Engelhartzell	Tel. +43 7717 / 8026 Fax +43 7717 / 8026-99 mobil: +43 664 / 818 88 66 +43 664 / 818 88 67 +43 664 / 818 88 70 schifffahrtsaufsicht.engelhartzell@bmvit.gv.at
Bulgarien		
Maritime Administration	Ruse 7000 20 Pristanistna St.	Tel. +359 82 815 815 Fax +359 82 824 009 stw_rs@marad.bg
Maritime Administration	Lom 3600 3 Dunavski park St.	Tel. +359 971 66 963 Fax +359 971 66 961 stw_lm@marad.bg
Ungarn		
Direktion Strategie und Methodologie Abteilung Schifffahrt und zivile Luftfahrt Nemzeti Közlekedési Hatóság, Stratégiai és Módszertani Igazgatóság, Hajózási és Légiközlekedési Főosztály	Postanschrift: 1389 Budapest 62 Pf. 102 Adresse: 1066 Budapest, Teréz körút 62	Tél. +36 1 815 9646 Fax +36 1 815 9659 hajozaslegikozlekedesfoo.smi@nkh.gov.hu
Polen		
Inland Navigation Office in Bydgoszcz Urząd Zeglugi Śródladowej w Bydgoszczy	ul. Konarskiego 1/3 85-066 Bydgoszcz	Tel. +48 52 322-02-73, Fax +48 52 322-68-84 urzad@bydg.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Gdansk Urząd Zeglugi Śródladowej w Gdansku	ul. Torunska 8/4 80-841 Gdansk	Tel. +48 58 301-84-14 Fax +48 58 301-84-14 urzad@gda.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Gizycko Urząd Zeglugi Śródladowej w Gizycku	ul. Luczanska 5 11-500 Gizycko	Tel. +48 87 428-56-51 Fax +48 87 428-56-51 urzad@giz.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Kedzierzyn- Kozle Urząd Zeglugi Śródladowej w Kedzierzynie-Kozlu	ul. Chelmonskiego 1 47-205 Kedzierzyn-Kozle	Tel. +48 77 472-23-60 Fax +48 77 472-23-61 urzad@k-k.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Krakow Urząd Zeglugi Śródladowej w Krakowie	ul. Skawinska 31/3 31-066 Kraków	Tel. +48 12 430-53-97 Fax +48 12 430-53-97 urzad@kr.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Szczecin Urząd Zeglugi Śródladowej w Szczecinie	Plac Batorego 4 70-207 Szczecin	Tel. +48 91 434-02-79 Fax +48 91 434-01-29 urzad@szn.uzs.gov.pl

Polen		
Inland Navigation Office in Warszawa Urząd Żeglugi Śródlądowej w Warszawie	ul. Dubois 9 00-182 Warszawa	Tel. +48 22 635-93-30 Fax +48 22 635-93-30 urząd@waw.uzs.gov.pl
Inland Navigation Office in Wrocław Urząd Żeglugi Śródlądowej we Wrocławiu	ul. Kleczkowska 52 50-227 Wrocław	Tel. +48 71 329-18-93 Fax +48 71 329-18-93 urząd@wroc.uzs.gov.pl
Rumänien		
Autorité navale roumaine, Constanta	Port No. 1, 900900 Constanta	Tel. +40 40241555676 Fax +40 40341730349 ma@ma.ro lgigore@ma.ro
Slowakische Republik		
Státna plavebná správa (ŠPS) Vedúci odboru plavebnej bezpečnosti	Pristavná 10, 821 09 Bratislava 2	Tel. + 421 2 333 00217 Fax +421 2 555 67 604 +421 2 335 23 913 sekretariat @sps.sk